

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunit – Zweckverband für informations- und Kommunikationstechnik –

Auf der Grundlage des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung GO) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 26.03.2026, GVOBl. 2026 Nr. 27, erlässt der IT-Zweckverband kommunit nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.06.2026 die folgende 4. Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. § 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Verbandsmitglieder sind die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter sowie anderen Verbandsmitglieder im Sinne des § 20 Absatz 1.

(2) Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gilt § 20 der Satzung. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitglieds bedarf es der Aufnahme in § 2 Abs. 1.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Mitglieder des Verbands sind folgende Landkreise, Städte, Gemeinden und Ämter: Die Stadt Quickborn, der Kreis Pinneberg, das Amt Rantzaу, die Gemeinde Kronshagen, die Stadt Barmstedt, der Kreis Nordfriesland, der Kreis Schleswig-Flensburg, das Amt Achterwehr, das Amt Horst-Herzhorn, das Amt Hürup, die Stadt Wedel, das Amt Langballig, das Amt Südtondern, das Amt Mittelangeln, die Gemeinde Harrislee, das Amt Auenland-Südholstein, das Amt Eidertal, das Amt Geest und Marsch Südholstein, die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, das Amt Viöl, das Amt Dänischer Wohld, der Kreis Rendsburg-Eckernförde, das Amt Südangeln.“

3. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel:

- der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellenuntereinander mit Hilfe der elektronischen Medien,
- der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig davon, ob sie vom Land oder einer Kommune erbracht werden,
- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse,
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft,

- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

(2) Der Zweckverband erbringt für die Verbandsmitglieder die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.

4. § 6 Abs. 1 lit. I wird künftig wie folgt gefasst:

„I) den Abschluss von Verträgen, soweit der Gegenstand nicht der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen ist,“

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Textform, regelmäßig über das Gremien- und Bürgerinformationssystem. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Gremien- und Bürgerinformationssystem. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes „<https://www.kommunit.de>“ bekanntgemacht.“

6. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.“

7. § 8 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„den Abschluss von Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von 250 TEUR,“

8. § 9 entfällt.

9. „§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses“ wird zu „§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses“.

10. „§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses“ wird zu „§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses“

11. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung,

- b) der Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan,
- c) die Entgegennahme des halbjährlichen Entwicklungsberichtes der wichtigen Struktur- und Strategiedaten, einschließlich der Haushalts- und Finanzdaten mit dem Risikobericht, sowie über die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Vorgaben des Aufgaben- und Zeitplanes und die sonstigen erbrachten Leistungen,
- d) die Einberufung von Beiräten nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2.
- e) die Vorbereitung zu Festlegungen von Zielen und Grundsätzen des Zweckverbands,
- f) die Vorbereitung der von der Verbandsversammlung zu beschließenden allgemeinen Grundsätze im Hinblick auf die Beschäftigten, soweit nicht durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt,
- g) die Entwicklung und Anwendung des Berichtswesens und

(2) Dem Hauptausschuss wird außerdem die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

(3) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 10 GkZ weitere Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen.“

12. „§ 11a Beiräte“ wird zu „§ 11 Beiräte“

13. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung kann, längstens für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung, Beiräte bilden, die den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 dieser Satzung beraten und unterstützen.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder vom Hauptausschuss gewählt. Ein Beirat soll neben der oder dem der Verbandsversammlung zu benennenden Vorsitzenden weitere Mitglieder haben. Die Anzahl wird im Rahmen der Aufgabenklärung durch die Verbandsversammlung festgelegt. Die Mitarbeit in den Beiräten ist ehrenamtlich.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie selbst nicht Mitglieder des jeweiligen Beirates sind.

(4) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Über die Sitzung und die darin behandelten Beratungsgegenstände sind Niederschriften zu fertigen, die dem Hauptausschuss und den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden sind. An den Sitzungen können die Beiratsmitglieder ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 3 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.

- (5) Die Beiräte werden durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden einberufen; die Einberufung eines Beirates kann daneben auch durch den Hauptausschuss erfolgen.“
14. „§ 11b Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ wird zu „§ 12 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“.
15. „§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung“ wird zu „§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung“.
16. „§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird zu „§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten“.
17. „§ 14 Verbandsverwaltung“ wird zu „§ 15 Verbandsverwaltung“.
18. „§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes“ wird zu „§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes“.
19. § 16 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) entsprechend. Er ist ein Zweckverband im Sinne des § 15 Absatz 4 GkZ. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das die Verbandsmitglieder wie in der Anlage 1 aufgeführt einzubringen haben. Die Gesamthöhe des Stammkapitals ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1. Die Anlage 1 ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 lit. a des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des GkZ zu veröffentlichen.“
20. „§ 16 Deckung des Finanzbedarfs“ wird zu „§ 17 Deckung des Finanzbedarfs“.
21. „§ 16a Deckung des Eigenkapitalbedarfs“ wird zu „§ 18 Deckung des Eigenkapitalbedarfs“.
22. „§ 17 Jahresabschluss“ wird zu „§ 19 Jahresabschluss“.
23. § 18 fällt weg.
24. „§ 19 Verpflichtungserklärungen“ wird zu „§ 20 Verpflichtungserklärungen“.
25. „§ 20 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder“ wird zu „§ 21 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder“ und inhaltlich wie folgt neu gefasst:
- „(1) Mitglieder sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Landkreise, Gemeinden, Städte und Ämter.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich, sofern die Verbandsversammlung die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(3) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit, mit dem § 1 Abs. 1 geändert wird (Beitrittsbeschluss), sowie eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

(4) Für die Übernahme des Personals und die Vermögensübertragung gilt § 3a.“

26. „§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern“ wird zu „§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern“.

27. „§ 22 Veröffentlichungen“ wird zu „§ 23 Veröffentlichungen“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am 01.08.2026, in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 01.07.2023, die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2024 sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2025 sowie die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2025 insoweit außer Kraft.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmsborn, den 09.07.2026



Dr. Michael Neiser
Verbandsvorsteher